



Änderungen möglich !!!

Vereinsatzung vom 05. Januar 2019

HSV Fan-Club • Blauer Stern Schaumburg e.V.



Änderungen möglich !!!

Vereinsatzung

05. Januar 2019



Vereinsatzung vom 05. Januar 2019

HSV Fan-Club • Blauer Stern Schaumburg e.V.



Änderungen möglich !!!

Änderungen möglich !!!

A. Allgemeines

§ 01 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

§ 02 Zweck des Vereins

§ 03 Verbandsmitgliedschaften

Seite

03

03

03

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 04 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 05 Arten der Mitgliedschaft

§ 06 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 07 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

Seite

04

04

05

05

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 08 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

§ 09 Eintrittsbeiträge und Mitgliedsbeiträge

§ 10 Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

Seite

06

06

07

07

D. Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

§ 13 Die Mitgliederversammlung

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

§ 15 Der Vorstand

Seite

07

08

09

10

E. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Kassenprüfer

§ 17 Vereinsordnungen

§ 18 Haftung

§ 19 Datenschutz

Seite

11

11

11

12

F. Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung des Vereins

§ 21 Gültigkeit dieser Vereinsatzung

Seite

12

12



Änderungen möglich !!!

Vereinsatzung vom 05. Januar 2019

HSV Fan-Club • Blauer Stern Schaumburg e.V.



Änderungen möglich !!!

A. Allgemeines

§ 01 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

01. Der am 27. Mai 2002 gegründete Verein führt den Namen **HSV Fan-Club • Blauer Stern Schaumburg e.V.**
02. Der Verein hat seinen Sitz in Obernkirchen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter der Nr. 100296 eingetragen.
03. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck des Vereins

01. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Mitgliedern zur Förderung des Fandaseins und die Unterstützung der Mannschaft des Hamburger SV (HSV) bei Heim- und Auswärtsspielen. Darüber hinaus sind die Interessen, das Leitbild, die Werte und Normen der HSV Fußball AG, des HSV e.V. und weiterer Einrichtungen des HSV zu beachten, zu respektieren und zu wahren.
02. Des Weiteren bezweckt der Verein die Präsentation, Organisation, und Durchführung von Vereinsaktivitäten in Form von Fan-Treffen, Fan-Fahrten, Fan-Veranstaltungen, Fan-Unternehmungen, Fan-Fußballturnieren, Fan-Artikel und Fan-Diverses.
03. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

§ 03 Verbandsmitgliedschaften

01. Der Verein ist als „Offizieller Fan-Club (OFC)“ des HSV bei der HSV Fußball AG und dem HSV e.V. registriert.
02. Der Verein beachtet, respektiert und wahrt die Interessen, das Leitbild, die Werte und Normen der HSV Fußball AG, des HSV e.V. und weiterer Einrichtungen des HSV.
03. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, ist der Verein verpflichtet zu Beginn einer jeden Saison personenbezogene Daten an die HSV Fußball AG und dem HSV e.V. weiter zu leiten. Dabei handelt es sich um folgende Daten: Vorname, Nachname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und einer eventuellen Mitgliedsnummer beim HSV e.V..
04. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Eintrittskartenbestellungen für die Heim- und Auswärtsspiele des HSV an die HSV Fußball AG und dem HSV e.V. weitergeleitet. Dabei handelt es sich um folgende Daten: Vorname, Nachname und HSV-Mitgliedsnummer.



Vereinssatzung vom 05. Januar 2019

HSV Fan-Club • Blauer Stern Schaumburg e.V.



Änderungen möglich !!!

Änderungen möglich !!!

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 04 Erwerb der Mitgliedschaft

01. Mitglied des Vereins können grundsätzlich nur natürliche Personen werden.
02. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Mitgliedsantrag an den Verein zu richten.
03. Der Mitgliedsantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
04. Über die Annahme des Mitgliedsantrags entscheidet der Vorstand. Mit der Annahme beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Mitgliedsantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
05. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
06. Das Mitglied erkennt nach Annahme des Mitgliedsantrags die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an und erklärt gleichzeitig in Schadensfällen keine Haftpflicht- oder Schadensersatzansprüche gegen den Verein oder Vereinsorgane geltend zu machen.

§ 05 Arten der Mitgliedschaft

01. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern;
 - Ehrenmitgliedern.
02. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die an den Versammlungen und den Veranstaltungen aus den verschiedenen Bereichen der Vereinsaktivitäten wie Fan-Treffen, Fan-Fahrten, Fan-Veranstaltungen, Fan-Unternehmungen, Fan-Fußballturniere, Fan-Artikel und Fan-Diverses teilnehmen können.
03. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit auf der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden von der Beitragspflicht befreit.



Vereinsatzung vom 05. Januar 2019

HSV Fan-Club • Blauer Stern Schaumburg e.V.



Änderungen möglich !!!

Änderungen möglich !!!

§ 06 Beendigung der Mitgliedschaft

01. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem Verein;
- durch Streichung aus der Mitgliederliste;
- durch Tod.

02. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.

03. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 07 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

01. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grob gegen die Vereinsatzung oder Vereinsordnungen schuldhaft verstößt;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

02. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

03. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

04. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

05. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

06. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

07. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.



Vereinsatzung vom 05. Januar 2019

HSV Fan-Club • Blauer Stern Schaumburg e.V.



Änderungen möglich !!!

Änderungen möglich !!!

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 08 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

01. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie spezifische Beiträge für Versammlungen und Veranstaltungen aus den verschiedenen Bereichen der Vereinsaktivitäten wie Fan-Treffen, Fan-Fahrten, Fan-Veranstaltungen, Fan-Unternehmungen, Fan-Fußballturniere, Fan-Artikel und Fan-Diverses erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
02. Die Höhe und Fälligkeit der Eintrittsbeiträge und Mitgliedsbeiträge regelt § 09 Eintrittsbeiträge und Mitgliedsbeiträge.
03. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner persönlichen Daten mitzuteilen.
04. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
05. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
06. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
07. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
08. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden und Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
09. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 09 Eintrittsbeiträge und Mitgliedsbeiträge

01. Der Eintrittsbeitrag beträgt einmalig 2,50 Euro. Schüler, Auszubildende und Studenten zahlen einen Eintrittsbeitrag von einmalig 1,25 Euro. Der Eintrittsbeitrag ist bei Eintritt in den Verein einmalig zu zahlen.
02. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 30,00 Euro. Schüler, Auszubildende und Studenten zahlen einen Mitgliedsbeitrag von jährlich 15,00 Euro. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.
03. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres sind beitragsfrei.
04. Bei den Mitgliedsbeiträgen handelt es sich um jährlich wiederkehrende Zahlungen. Sie sind jährlich fällig und werden immer am 02.01. eines jeden Jahres eingezogen. Sollte es sich bei dem fälligen Einzugstermin nicht um einen Bankarbeitstag handeln, erfolgt die Abbuchung am nächstmöglichen Buchungstag.
05. Der Verein erwirtschaftet keinen Gewinn. Die Eintritts- und Mitgliedsbeiträge werden zur Kostendeckung für die Bereiche Vereinsunterlagen, Vereinsverwaltung, Vereinsaktivitäten und Mitgliederverwaltung vereinnahmt.
06. Änderungen der Eintritts- und Mitgliedsbeiträge werden auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.



Vereinsatzung vom 05. Januar 2019

HSV Fan-Club • Blauer Stern Schaumburg e.V.



Änderungen möglich !!!

Änderungen möglich !!!

§ 10 Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder

01. Jedes Mitglied hat das Recht, das Vereinsleben im Rahmen der Vereinssatzung und Vereinsordnungen in der jeweils aktuellen Fassung mitzugestalten.
02. Des Weiteren hat jedes Mitglied das Recht, an allen Einrichtungen des Vereins, Versammlungen und Veranstaltungen aus den verschiedenen Bereichen der Vereinsaktivitäten wie Fan-Treffen, Fan-Fahrten, Fan-Veranstaltungen, Fan-Unternehmungen, Fan-Fußballturniere, Fan-Artikel und Fan-Diverses teilzunehmen.
03. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung sowie Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Mitarbeiter Folge zu leisten.
04. Jedes Mitglied beachtet, respektiert und wahrt die Interessen, das Leitbild, die Werte und Normen der HSV Fußball AG, des HSV e.V. und weiterer Einrichtungen des HSV.

§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

01. Mitglieder bis zum vollendeten 07. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben.
02. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte von Mitgliedern bis zum vollendeten 07. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne des BGB gelten, insbesondere die Teilnahme an Versammlungen und den Veranstaltungen aus den verschiedenen Bereichen der Vereinsaktivitäten wie Fan-Treffen, Fan-Fahrten, Fan-Veranstaltungen, Fan-Unternehmungen, Fan-Fußballturniere, Fan-Artikel und Fan-Diverses, können diese Mitglieder in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person persönlich ausüben.
03. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 07. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
04. Des Weiteren können die minderjährigen Mitglieder zwischen dem vollendeten 07. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr an Versammlungen und den Veranstaltungen aus den verschiedenen Bereichen der Vereinsaktivitäten wie Fan-Treffen, Fan-Fahrten, Fan-Veranstaltungen, Fan-Unternehmungen, Fan-Fußballturniere, Fan-Artikel und Fan-Diverses in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person persönlich teilnehmen.

D. Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

01. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand.



Vereinssatzung vom 05. Januar 2019

HSV Fan-Club • Blauer Stern Schaumburg e.V.



Änderungen möglich !!!

Änderungen möglich !!!

§ 13 Die Mitgliederversammlung

01. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
02. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
03. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
04. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
05. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und Einberufungsfrist ergeben sich aus Absatz 3.
06. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
07. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Vorstand oder der von der Mitgliederversammlung benannte Versammlungsleiter kann die Leitung der Mitgliederversammlung auf eine andere Person übertragen. Der Vorstand oder der von der Mitgliederversammlung benannte Versammlungsleiter bestimmen den Protokollführer.
08. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.
09. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
12. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
13. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen.



Vereinsatzung vom 05. Januar 2019

HSV Fan-Club • Blauer Stern Schaumburg e.V.



Änderungen möglich !!!

Änderungen möglich !!!

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

01. Wahl des Vorstands;
02. Wahl der Kassenprüfer;
03. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
04. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
05. Entlastung des Vorstandes;
06. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
07. Beschlussfassung über die Höhe der Eintritts- und Mitgliedsbeiträge;
08. Beschlussfassung über die Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen;
09. Beschlussfassung über die Schaffung eventuell weiterer erforderlicher organisatorischer Einrichtungen;
10. Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins;
11. Beschlussfassung über Anträge.



Vereinsatzung vom 05. Januar 2019

HSV Fan-Club • Blauer Stern Schaumburg e.V.



Änderungen möglich !!!

Änderungen möglich !!!

§ 15 Der Vorstand

01. Der Vorstand des Vereins muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Der Vorstand des Vereins besteht gemäß § 26 BGB aus:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 3. Vorsitzenden
 4. Vorsitzenden
02. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden des Vorstandes allein vertreten. Die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein durch zwei Mitglieder gemeinsam.
03. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
04. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
05. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
06. Die Aufgaben des Schriftführers und des Kassenwartes werden entweder vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden oder dem 4. Vorsitzenden nach Absprache im Vorstand wahrgenommen.
07. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Vereinsatzung oder Vereinsordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
08. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen. Die Beauftragten müssen Vereinsmitglieder sein.
09. Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Vorstandes haben in den Sitzungen des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
10. Die Entscheidung ob Beschlüsse des Vorstandes zwingend zu protokollieren sind, entscheidet der Vorstand durch Abstimmung auf den Sitzungen.
11. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis des Vereins. Es erfolgt keine Eintragung in das Vereinsregister.
12. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung entlastet.
13. Der 1. Vorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 Euro aus der Vereinskasse des Vereins, die jeweils zum 01. eines jeden Monats gezahlt wird. Die weiteren Vorstandsmitglieder üben Ihre Ämter ohne Vergütung aus.



Vereinssatzung vom 05. Januar 2019

HSV Fan-Club • Blauer Stern Schaumburg e.V.



Änderungen möglich !!!

Änderungen möglich !!!

E. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Kassenprüfer

01. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
02. Die Kassenprüfer bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis zwei neue Kassenprüfer gewählt worden sind.
03. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
04. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Vereinsordnungen

01. Soweit die Vereinssatzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss verschiedenste Vereinsordnungen zu erlassen.
02. Die vom Vorstand verabschiedeten Vereinsordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich, zu beachten und umzusetzen.
03. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 18 Haftung

01. Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer und ehrenamtlich Tätige, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
02. Der Verein oder die Vereinsorgane haften gegenüber den Mitgliedern nicht. Die Mitglieder können im Schadensfall keine Haftpflichtansprüche oder Schadensersatzansprüche gegen den Verein oder Vereinsorgane geltend machen.



Vereinsatzung vom 05. Januar 2019

HSV Fan-Club • Blauer Stern Schaumburg e.V.



Änderungen möglich !!!

Änderungen möglich !!!

§ 19 Datenschutz

01. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden die Anforderungen, Richtlinien und Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) seitens des Vereins beachtet und umgesetzt.
02. Da es sich bei der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) um geltendes Recht handelt wird auf weitere Ausführungen in der Vereinsatzung verzichtet.
03. Grundlagen für den Datenschutz unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sind folgende vom Verein umgesetzte Informationen und Vereinsordnungen:
 - Mitgliedsantrag, SEPA Lastschriftmandat und Datenschutzerklärung unter Berücksichtigung des Artikel 07 der DSGVO;
 - Merkblatt zu den Informationspflichten unter Berücksichtigung des Artikel 13 und des Artikel 14 der DSGVO;
 - Auskunftsverlangen unter Berücksichtigung des Artikel 15 der DSGVO;
 - Auftragsverarbeitungsverträge unter Berücksichtigung des Artikel 28 der DSGVO;
 - Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten unter Berücksichtigung des Artikel 30 der DSGVO;
 - Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen unter Berücksichtigung der DSGVO;
 - Datenschutzordnung in der jeweils gültigen Fassung des Vereins unter Berücksichtigung der DSGVO.

F. Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung des Vereins

01. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
02. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
03. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den HSV e.V. und zwar zugunsten der Abteilung HSV Supporters Club, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
04. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

01. Diese Vereinsatzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05. Januar 2019 beschlossen.
02. Diese Vereinsatzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
03. Alle bisherigen Vereinsatzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Obernkirchen, den 05. Januar 2019

Die Unterschriften der anwesenden und wahlberechtigten Fan-Club Mitglieder auf der Mitgliederversammlung vom 05. Januar 2019 sind auf der Teilnehmerliste der Mitgliederversammlung vom 05. Januar 2019 vorgenommen worden.